

NETZWERK Unternehmen integrieren
Flüchtlinge

*Kurzübersicht Ausbildungsduldung:
Wer kann die Ausbildungsduldung beantragen?*

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen ausbilden und sicherstellen, dass diese für die Ausbildung und darüber hinaus in Ihrem Unternehmen bleiben?

Dann ist die **Ausbildungsduldung** ein Weg für Sie und Ihre Auszubildenden, um für die Zeit der Ausbildung und daran angeschlossene zwei Jahre Beschäftigung den Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über die Ausbildungsduldung, **die sog. „3+2-Regelung“**. Sie finden hier knappe Antworten zu den Fragen:

- Wer darf die Ausbildungsduldung beantragen?
- Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?
- Welche Besonderheiten gibt es in meinem Bundesland?

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Inhaltsverzeichnis:

Die Ausbildungsduldung im Überblick	Seite 3
Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?	Seite 4
Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?	Seite 5
Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?	Seite 6
Hessenspezifische Besonderheiten bei der Ausbildungsduldung	Seite 7
Was ist die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduldung?	Seite 8



Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder einen Fachanwalt.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de



Die Ausbildungsduldung im Überblick

Zweck der Ausbildungsduldung:

Unternehmen und Geflüchtete bekommen Rechtssicherheit über den Aufenthalt des Geflüchteten für die Ausbildung sowie für zwei Jahre anschließender Beschäftigung im Ausbildungsberuf.

Zielgruppe für die Ausbildungsduldung:

Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis, die eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder absolvieren.

Zuständigkeit für die Ausbildungsduldung:

Die Ausbildungsduldung beantragt ein Geflüchteter bei der Ausländerbehörde. Hier finden Sie Ihre zuständige Ausländerbehörde: https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?

IN KÜRZE: Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Ausbildungsduldung zu beantragen:

- abgelehnter Asylbescheid/Erlöschen der Aufenthaltsgestattung
- keine Versagensgründe nach § 60a Absatz 6 AufenthG
- Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht eingeleitet/bevorstehend

Mehr auf Seite 4

Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?

IN KÜRZE: Für die Beantragung bei der zuständigen Ausländerbehörde benötigt der/die Geflüchtete Folgendes:

- formlosen Antrag auf Ausbildungsduldung
- Ausbildungsvertrag für eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung ODER Anmeldebestätigung an einer Berufsfachschule
- Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (bspw. Kammern)
- ggf. Auszug aus der Liste staatlich anerkannter qualifizierter Berufsausbildungen

Mehr auf Seite 5

Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?

IN KÜRZE: Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist gleichzeitig ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis. Die zuständige Ausländerbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und erteilt die Ausbildungsduldung (länderspezifische Hinweise).

Mehr auf Seite 6

Was ist die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduldung?

IN KÜRZE: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG ist ein konkreter Fall der Duldung aufgrund „dringender persönlicher Gründe“ (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Damit besteht ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

Mehr auf Seite 11



Welche **Voraussetzungen** müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?

Was muss erfüllt sein, um die Ausbildungsduldung zu beantragen?

1.

Die Aufenthaltsgestattung muss erloschen sein.
*Gilt nur für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben.
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben dies i.d.R. nicht.*

2.

Es dürfen keine Versagensgründe vorliegen.

3.

Es muss eine Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung in einem Betrieb mit Ausbildungserlaubnis aufgenommen werden.

4.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen dürfen noch nicht eingeleitet sein oder bevorstehen.

5.

Es darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlich auf Bundesgebiet begangenen Straftat vorliegen.

Was bedeutet das konkret?

Eine Ausbildungsduldung kann erst beantragt werden, wenn die **Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF rechtskräftig** ist (auch wenn eine Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung aufgenommen wurde). Damit erlischt eine Aufenthaltsgestattung. Wie und wann der Antrag gestellt werden sollte, finden Sie ab Seite 5.

Ein Geflüchteter darf nicht:

- in Deutschland sein, nur **um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten**,
- selbstverschuldet **aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern**,
- aus einem **sicheren Herkunftsland stammen*** und eine rechtskräftige **Ablehnung für einen nach dem 31. August 2015** gestellten Asylantrag vorliegt.

Damit ist der Beginn einer **Ausbildung** gemeint, die **mind. 2 Jahre** dauert. Dies können Ausbildungen im **Handwerk**, der **Industrie** oder in **Berufsfachschulen** sein. **Duale Studiengänge** fallen ebenfalls unter die Regelung, wenn im Rahmen des Studiums ein **Ausbildungsabschluss erworben wird**. Auf Seite 5 finden Sie, welche Dokumente für die Beantragung notwendig sind und wo diese zu bekommen sind.

Mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist **bspw. die Aufforderung zur Passersatzbeschaffung** gemeint.

ACHTUNG:

- Der **Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung** ist für das Feststellen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet sind, **maßgeblich**. (siehe Seite 5)
- Hier gilt es, die **länderspezifischen Regelungen zu beachten**, was aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind! (ab Seite 7)

Geldstrafen in Höhe von 50 Tagessätzen, sowie Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz in Höhe von 90 Tagessätzen **werden nicht berücksichtigt**.

ACHTUNG:

Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn durch **eine oder mehrere im Duldungszeitraum begangene Straftaten** die Grenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen erreicht wird (bspw. häufiges „Schwarzfahren“)

* EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien (Stand: Juli 2017)



Wie wird die **Ausbildungsduldung** beantragt?



Der **Antrag** wird bei der zuständigen **Ausländerbehörde** vom **Geflüchteten** eingereicht.

Ihre zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier:

https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Wann kann eine Ausbildungsduldung beantragt werden?

Sobald der **negative Bescheid über den Asylantrag rechtskräftig** ist, kann eine Ausbildungsduldung beantragt werden.

WICHTIG:

- Je eher die Ausbildungsduldung beantragt wird, desto geringer ist die Chance, dass **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** eingeleitet werden.
- Ideal ist es, die **Ausbildungsduldung** möglichst zeitnah zum Eintreffen des **negativen Asylbescheids** einzureichen.

Welche Dokumente werden benötigt?

Formloser Antrag auf Ausbildungsduldung

Ausbildungsvertrag
ODER
Anmeldebestätigung

Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses

Nachweis über qualifizierte staatlich anerkannte Ausbildung
(optional)

Wo bekomme ich die Dokumente her?

Mediathek des NETZWERKS
([Download für Mitglieder](#))

Ausbildungsunternehmen
ODER
Berufsfachschule

Kammern *ODER*
zuständige Stellen
(bspw. IHK, HWK)

Auszug aus BIBB-Liste *ODER*
Länderlisten
([Download für Mitglieder](#))

Auch **Geflüchtete**, die bereits während der **Aufenthaltsgestattung** eine **Ausbildung** begonnen haben, können die **Ausbildungsduldung in Anspruch** nehmen. Dazu muss wie **im regulären Verfahren zur Beantragung** der Ausbildungsduldung zunächst das **Asylverfahren** abgeschlossen werden. Sobald der **negative Asylbescheid** vorliegt, kann nach obigem Muster eine Ausbildungsduldung beantragt werden.

Ähnliches gilt für **Geduldete**, die bereits durch eine andere Regelung eine Duldung haben. Geflüchtete mit diesem Status können **nach obigem Muster eine Ausbildungsduldung beantragen**, um die Dauer des genehmigten Aufenthalts zu verlängern.

PRAXIS-TIPP: Vermerken Sie auf dem formlosen Antrag auf Ausbildungsduldung, dass der Geflüchtete bereits die Ausbildung begonnen hat und dafür über eine Beschäftigungserlaubnis verfügt.



Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?



Der Anwendungshinweis des BMI vom 30. Mai 2017

Am 30. Mai 2017 hat das Bundesinnenministerium (BMI) einen [Allgemeinen Anwendungshinweis zur Duldungserteilung nach § 60a](#) veröffentlicht. Hier wird im Besonderen auf die Ausbildungsduldung eingegangen. Die wesentlichen Hinweise zur Anwendung der Ausbildungsduldung finden Sie nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Die Ausbildungsduldung ist eine **Anspruchsduldung**.
- Es dürfen **keine Versagensgründe** vorliegen. Diese sind:
 - in Deutschland sein, nur um **Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes** zu erhalten,
 - selbstverschuldet **aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern**,
 - aus einem **sicheren Herkunftsland** stammen und einen abgelehnten Asylantrag nach dem 31. August 2015 haben.
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann **erst nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung** gestellt werden (gilt auch für Geflüchtete, die bereits während der Aufenthaltsgestattung ihre Ausbildung begonnen haben).
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist gleichzeitig ein **Antrag auf Beschäftigungserlaubnis**.
- Das **Ermessen** der Ausländerbehörde ist „**weitgehend reduziert**“.
- **Aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben Vorrang**, wenn diese zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung bereits bevorstehen bzw. eingeleitet sind (Dublin-Verfahren hat damit Vorrang).
- Der **Zeitraum zwischen tatsächlichem Ausbildungsbeginn und Erteilung der Ausbildungsduldung soll wenige Wochen** betragen. Um die Zeit zwischen tatsächlichem Ausbildungsbeginn und Abschluss des Ausbildungsvertrags zu überbrücken, liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, eine Duldung aufgrund persönlicher Gründe auszusprechen (Ermessen durch Aussicht auf Ausbildungsduldung zu Gunsten des Geflüchteten reduziert).
- **Ausbildungsabbrüche** müssen innerhalb einer Woche an die zuständige Ausländerbehörde **gemeldet werden**. Dies gilt sowohl für Ausbildungsbetriebe als auch bei vollzeitschulischen Ausbildungen an Berufsfachschulen.
- Es besteht ein **einmaliger Anspruch auf eine sechsmonatige Duldung zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle**.

Die Anwendungshinweise des BMI sind in Hessen mit Ergänzungen als verbindlich für die Bearbeitungspraxis überführt worden. Hessen hat **landespezifische Bearbeitungshinweise, die somit ebenso verbindlich sind**.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zu den in den Hessen geltenden Besonderheiten. Diese können Sie im [Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14. Juli 2017](#) nachlesen.



Ermessen der Ausländerbehörde bei Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung

- Es gibt **kein Ermessen**, um die Ausbildungsduldung für einen kürzeren Zeitraum als die Regelausbildungszeit zu erteilen
- Auch **Berufsfachschulen** u.ä. Institutionen, die ausbilden, müssen eine **Beendigung/einen Abbruch der Ausbildung innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde melden**

Aussagen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

- Eine **Abschiebungsandrohung** ist **keine** konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme, die einer Ausbildungsduldung entgegensteht
- Eine **vollziehbare Abschiebungsanordnung ist eine konkrete Maßnahme** zur Aufenthaltsbeendigung und steht einer Ausbildungsduldung entgegen (auch wenn bspw. Details wie eine Flugbuchung noch ausstehen)
- Ein **fehlender Identitätsnachweis** ist nur dann ein Versagensgrund für eine Ausbildungsduldung, wenn der Geflüchtete **selbstverschuldet die Beschaffung eines Identitätsnachweises behindert**

Zeitspanne zwischen Duldungserteilung und Ausbildungsbeginn

- **keine Angabe**; hier können die Anwendungshinweise des BMI vom 30. Mai 2017 genutzt werden:
Wird ein Ausbildungsvertrag mit mehrmonatigem Abstand zum konkreten Ausbildungsbeginn abgeschlossen, kann eine Ermessensduldung bis zum konkreten Ausbildungsbeginn erteilt werden; die Voraussetzungen einer Ausbildungsduldung müssen auch dann bereits erfüllt sein (u.a. eingetragener Ausbildungsvertrag, siehe S. 6)

Ermessensduldung für berufsqualifizierende Maßnahmen

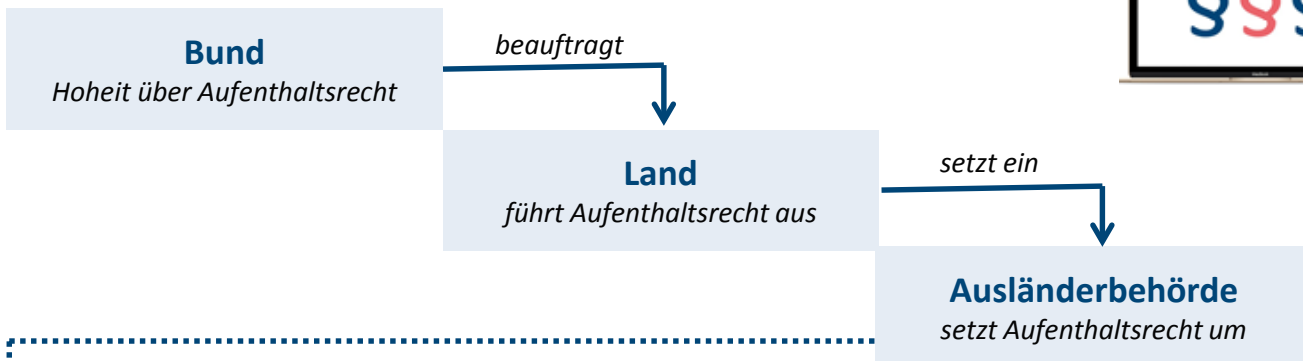
- Eine Ermessensduldung kann im Einzelfall für **Teilnehmer von Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder EQ-Maßnahmen** erteilt werden, wenn durch **Land, Kommune, Jobcenter/Agentur für Arbeit gefördert**
- verbindlich **zugesicherte Ausbildungen/abgeschlossene Ausbildungsverträge/regelhafter Übergang** aus der Maßnahme in die Ausbildung wirken sich **begünstigend** aus (soweit keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden)

Besonderheiten

- Für die **Entscheidung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** nach Abschluss der Ausbildung werden u.a. **Sprachkenntnisse** und die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt.
 - Spätestens nach Ausbildungsende **zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** muss die **Identität** des Auszubildenden geklärt sein und die **Passpflicht** erfüllt sein.
 - **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, für die der Vormund **keinen Asylantrag gestellt oder wieder zurückgenommen** hat, gehören grundsätzlich zum **begünstigten Personenkreis**



Was ist die **rechtliche Grundlage** der Ausbildungsduldung?



Zuständigkeit im Aufenthaltsrecht

Die Länder führen für den Bund das Aufenthaltsrecht aus. **Die Länder haben dazu Ausländerbehörden oder Ausländerämter eingerichtet, die in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt zu finden sind.** Zu den Aufgaben der Ausländerbehörden gehören: Erteilung von Aufenthaltstiteln, Abschiebung, Teile der Asylverfahren, Ausstellung von Passersatzpapieren und Duldungen sowie Familiennachzug.

Der Bund ist an einer einheitlichen Verfahrensumsetzung in den Ländern interessiert. Daher hat er 2009 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen. Die Verwaltungsvorschriften geben den Mitarbeitern der Ausländerbehörden eine Handlungsorientierung und sind bindend.

Die Anwendungshinweise vom Bundesinnenministerium (30. Mai 2017), als oberster Fachaufsicht im Aufenthaltsrecht, sind **erst in der Praxis für die Ausländerbehörden in den Ländern bindend, wenn die jeweiligen Landesministerien diese für geltend erklärt haben.**

Gesetzliche Grundlage der Ausbildungsduldung:

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) Aufenthaltsgesetz

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind im Absatz 2 Satz 3 ff. folgende Punkte relevant:

„(3) **Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.**

(4) **Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.**

(5) **In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“**

Die Versagensgründe nach Satz 3 sind im Absatz 6 wie folgt definiert:

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn**

1. er sich in das Inland begeben hat, um **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,**
2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder**
3. er **Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.**

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.



Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.



Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.



Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.



Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.



Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

+49 30 20308 6551